

LANDESVERBAND GARTENBAU RHEINLAND e.V.

DER PRÄSIDENT

Herrn
Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
4000 Düsseldorf



Betr.: Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Sonn- und
Feiertage
Gesetzesentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/3395
hier: Öffentliche Anhörung von Institutionen und
Verbänden am 04.11.1988

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident!

Der nordrhein-westfälische Gartenbau hat in der Bundesrepublik einen hohen Stellenwert. 30 % der Produktion von Obst, Gemüse, Blumen und Zierpflanzen stammen aus Nordrhein-Westfalen. Gleichzeitig ist Nordrhein-Westfalen aber auch das größte Verbraucherland.

Die beiden Energiekrisen haben dem Gartenbau in den 70-er Jahren aufgrund der Wettbewerbsnachteile gegenüber Holland sehr große Probleme gebracht. Mit großen Anstrengungen, aber auch mit finanziellen Hilfen zur Selbsthilfe von Bund und Land, hat der Gartenbau wieder Tritt gefaßt. Seine besondere Stärke liegt natürlich in der Marktnähe, dies besonders bei der Frische der Schnittblumen für die Verbraucher.

Die 3 bundesdeutschen Versteigerungen für Schnittblumen liegen ausschließlich in Nordrhein-Westfalen, in Neuss, Straelen und Wesel. Sie versorgen den Schnittblumen-Großhandel und stehen in starker Konkurrenz mit den holländischen Versteigerungen.

Die größte Nachfrage nach Schnittblumen durch die Verbraucher besteht zu Ostern und zum Muttertag. Dementsprechend sind die Tage unmittelbar zuvor die umsatzstärksten Tage an den Versteigerungen, sowohl bei uns, als auch in Holland.

Für die 3 Versteigerungen bedeutet daher der stille Feiertag "Karfreitag", daß nur mit Genehmigung des Innenministers eine Blumenversteigerung möglich ist.

- 2 -



Diese Versteigerung am Karfreitag ist aber notwendig, damit möglichst viele der für Ostern produzierten Blumen verkauft werden können, andererseits der Verbraucher am Samstag wirklich frische Blumen für die Feiertage bekommt.

Im Interesse der Verbraucher fordert der Berufsstand, bei der Änderung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage, in Nordrhein-Westfalen dieses Problem zu berücksichtigen.

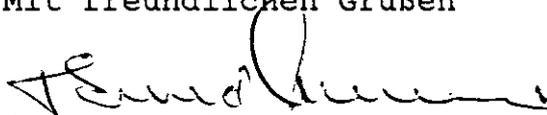
Die Versteigerung der Blumen erfolgt weitgehend geräuschlos an einer Uhr in einer geschlossenen Halle. Auch die Fahrzeuge der Kunden (ausschließlich Fahrzeuge, die auch an Feiertagen ohne Sondergenehmigung fahren dürfen), die die frischen Blumen ersteigern, parken in Ladehallen und werden dort beladen. Da sich alle 3 Versteigerungen außerhalb von Wohngebieten befinden, kommt es zu keiner Störung der Bevölkerung.

Schließlich muß darauf hingewiesen werden, daß die holländischen Versteigerungen an diesem Tag voll in Betrieb sind. Auch die Einfuhr und Verteilung von Schnittblumen aus anderen EG Ländern und Israel läuft am Karfreitag weiter. Ein Versteigerungsverbot würde also in der Tat ausschließlich die Produzenten und den Handel aus Nordrhein-Westfalen treffen. Dies wäre auch im Hinblick auf den gemeinsamen Markt ab 1992 aus der Sicht des Gartenbaues in Nordrhein-Westfalen nicht zu verantworten.

Für die Landesverbände Gartenbau
"Westfalen-Lippe", Dortmund und
"Rheinland", Köln

MMZ10/2252

Mit freundlichen Grüßen


(B. Werner)

Diesem Schreiben fügen wir 180 Kopien bei.